

TRAVEL IUS

Ausgabe 12, 19. November 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Buchungen von Pauschalreisen im Ausland**
 - 2. Buchung in der Schweiz eines ausländischen Veranstalters**
 - 3. Flugscheine ausländischer Fluggesellschaften**
 - 4. Incoming-Veranstalter, Tourismusorganisationen**
 - 5. Verträge mit ausländischen Leistungsträgern**
 - 6. Und zum Schluss: Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Reiseveranstalter sind letzte Woche gerade zweimal im Fernsehen Thema gewesen: im Kassensturz auf SRF1 und in "Patti chiari" im Fernsehen der Radiotelevisione svizzera. Der Kassensturzbeitrag kann kurz abgehandelt werden: Wenn der Reisende seine Kreditkarte als Zahlungsmittel hinterlegt, und die Kreditkartengültigkeit vor der Abbuchung abläuft, darf der Veranstalter nicht einfach den Vertrag als annulliert betrachten und den Platz des Kunden weiterverkaufen. Hier ist eine kurze, aber realistische Nachfrist einzuräumen. Der Beitrag in "Patti chiari" ist interessanter, er zeigt nämlich, dass im Ausland gebuchte Reisen erheblich teurer werden können, als Buchungen in der Schweiz. – Der Schwerpunkt dieses "Travel ius"-Newsletter sind die Beziehungen zum Ausland.

Viel Spass mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Buchungen von Pauschalreisen im Ausland

Im Beitrag in "Patti chiari" von Radiotelevisione svizzera (La 1) vom 15.11.2013 ging es um folgende Fälle: Tessiner Reisende hatten ihre Ferien im grenznahen Italien bei italienischen Reiseveranstaltern Ägypten-Ferien gebucht. Aufgrund der politischen Situation in Ägypten annullierten die italienischen Veranstalter die Reisen und zahlten

das Geld zurück. Doch in der Abrechnung die böse Überraschung: Die Reiseveranstalter verrechneten eine "Einschreibgebühr" und zogen diese vom Reisepreis ab. Zirka 80 Euro pro Person, macht bei einer 4-köpfigen Familie immerhin 320 Euro.

In diesen Fällen unterstehen die Reisen italienischem Recht. Und wie es scheint, ist die Praxis der Veranstalter umstritten. – Doch wer klagt in Italien?

Wie die Situation ist, wenn man in der Schweiz einen ausländischen Veranstalter bucht, lesen Sie unter 2.

2. Buchung in der Schweiz eines ausländischen Veranstalters

In der Sendung von "Patti chiari" kam auch eine Familie zu Worte, welche die Reise bei einem Reisebüro in Biasca gebucht hatte. Das Reisebüro in Biasca hatte italienische Veranstalter in seinem "Angebot".

Hier haben wir rechtlich eine ganz andere Situation:

Die Reisenden haben die Reise hier in der Schweiz gebucht. Der Anbieter ist zwar im europäischen Ausland, richtet aber seine Tätigkeit auf Reisende in der Schweiz aus (Vertrieb über einen Agenten im Tessin). – Welchem Recht unterstehen diese Verträge?

Pauschalreisen sind Konsumentenverträge oder Verträge mit Endverbrauchern. Und für Konsumentenverträge gelten besondere rechtliche Bestimmungen.

Die erste Frage, welche zu klären ist, ist: Wo kann man klagen? Also welches Gericht ist zuständig? Italien oder Schweiz? Darauf gibt das Lugano Übereinkommen Auskunft. Wenn der Anbieter (italienischer Reiseveranstalter) seine Geschäftstätigkeit auf das Land des Konsumenten ausrichtet (Schweiz), kann der Konsument (Schweizer Reisender) wählen, ob er den Veranstalter in der Schweiz oder in Italien einklagen will (Art. 15 und 16 LugÜ).

Die zweite Frage ist, ob bei einer Klage in der Schweiz schweizerisches oder italienisches Recht zur Anwendung kommt: Klagt der Reisende den Veranstalter in der Schweiz ein, so entscheidet der Schweizer Richter aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), ob der Vertrag schweizerischem oder ausländischem Recht (hier italienischem Recht) untersteht. Art. 120 IPRG besagt, dass bei Klage in der Schweiz in diesen Fällen zwingend schweizerisches Recht zu Anwendung kommt. Allfällige Gerichtsstand- und Rechtswahlklauseln können vertraglich nicht rechtsgültig vereinbart werden und sind nichtig.

Somit muss der Veranstalter gemäss dem schweizerischen Pauschalreisegesetz den gesamten Reisepreis zurückbezahlen, auch im Reisepreis inbegriffene Einschreibgebühren.

Ein schweizerisches Urteil kann in Italien aufgrund des Lugano Übereinkommens vollstreckt werden.

Der Reisende könnte natürlich auch in Italien klagen, wenn er will.

Leider hat "Patti chiari" diese "Schweizer Variante" nicht zur Sprache gebracht.

Wie es mit reinen Transportverträgen aussieht, erfahren Sie unter 3.

3. Flugscheine ausländischer Fluggesellschaften, Transportverträge

Die Konsumentenschutzbestimmungen des Lugano Übereinkommens kommen auf reine Beförderungsverträge, z.B. "Nur-Flug", nicht zur Anwendung, Art. 15 Abs. 3 LugÜ. Hier ist im Einzelfall abzuklären, welches Gericht/welche Gerichte zuständig sind. Erst dann kann aufgrund des massgebenden Internationalen Privatrechtes entschieden werden, welches Recht zur Anwendung kommt.

4. Incoming-Veranstalter, Tourismusorganisationen

Die Schweiz hat einen starken Incoming-Tourismus. Incoming-Veranstalter und Tourismusorganisationen (z.B. die früheren Kur- und Verkehrsvereine) werben im Ausland für die Schweiz. Viele dieser Organisationen bieten Online-Buchungsmöglichkeiten. Dann haben wir die gleiche Situation wie unter zwei erläutert.

Beispiel: Ein Hotel im Berner Oberland bietet eine Pauschale ab Paris mit TGV, Hotelunterkunft und weiteren Leistungen an. Ein solches Angebot ist auf den französischen Markt ausgerichtet. Der in Frankreich wohnhafte Reisende kann das Hotel in Frankreich einklagen. Und das Schweizer Hotel tut gut daran, sich im Prozess in Frankreich zu verteidigen. Denn das Urteil kann in der Schweiz vollstreckt werden.

Der französische Reisende könnte das Schweizer Hotel auch in der Schweiz (an dessen Sitz) einklagen. Dann würde der Schweizer Richter französisches Recht anwenden. Und die Anwendung französischen Rechts kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden (d.h. eine Rechtswahl "Schweizer Recht ist anwendbar" ist nicht gültig).

5. Verträge mit ausländischen Leistungsträgern

Die dargelegte Rechtslage (1. – 4) gilt nur für Verträge mit Konsumenten. Wenn Reisebüros, Hotels, Tourismusorganisationen mit ausländischen Partnern Verträge abschliessen, kommt kein Konsumentenschutz zum Tragen. Hier sind die Parteien frei zu bestimmen, welches Recht zur Anwendung kommt und welches Gericht zuständig ist (Ausnahme können u.U. reine Mietverträge über Ferienwohnungen und Ferienhäuser sein). Dabei ist zu beachten, dass diese Bestimmungen übereinstimmen: Schweizer Recht ist anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Oder: Deutsches Recht ist anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Köln.

6. Und zum Schluss: Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt?

"Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss", "Droit du voyage, Informations actuelles 2013, Achat de prestations de voyage – Tout ce que l'agence de voyages et le micro-tour-opérateur doivent savoir".

Diese können Sie hier gratis bestellen: www.reisebuerorecht.ch

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html